

---

Berlin/Köln, 05. April 2016

## **Stellungnahme zu den Details einer Approbationsordnung, den Eckpunkten der Weiterbildung und den Details der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes**

Sehr geehrter Herr Dr. Munz, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Ihrem Schreiben vom 10.03.2016 legen Sie erste Entwürfe der Bund-Länder AG zur Approbationsordnung, zu den Eckpunkten der Weiterbildung sowie zum neu zu fassenden Psychotherapeutengesetz vor. DGSF und SG begrüßen den Prozess um zu einer professionsintern abgestimmten Vorlage zu kommen. Was wir allerdings stark vermissen ist, dass an irgendeiner Stelle auf die Problematik der Weiterbildung für die Nicht-Richtlinienverfahren eingegangen wird (s. genauer dazu unten).

Zu den Entwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **I Entwurf Details der Approbationsordnung**

#### 1) Mindestanforderungen für Hochschulambulanzen

Wenn die praktische Vermittlung von Psychotherapie in den Hochschulambulanzen stattfinden soll, müssen dort natürlich auch alle vier Grundorientierungen vertreten sein. Würden nur zwei Verfahren auch in der Praxis gelehrt, würden bereits im Studium die Weichen für eine spätere Weiterbildung in diesen beiden Verfahren gesetzt. Da es aus finanziellen Gründen wohl eher die Richtlinienverfahren wären, die in den Hochschulambulanzen praktisch gelehrt würden, würde die 2-Klassen-Gesellschaft der Verfahren bereits im Studium gebahnt werden.

Wir fordern die Umsetzung des Beschlusses des 25. DPT. Eine Lehre in Strukturqualität ohne praktische Kenntnisvermittlung hat nichts mit Strukturqualität zu tun. Wenn die Hochschulen es für nicht machbar halten, dass alle Studierenden in allen vier Grundorientierungen praktische Erfahrungen in der Krankenbehandlung machen, müssten zumindest alle vier Grundorientierungen vertreten sein, aus denen dann zwei Verfahren gewählt werden können.

## 2) Auch Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) zulassen

Mit der geforderten Voraussetzung des Promotionsrechts für Hochschulen wird in dem Entwurf die Absicherung der Universitäten gegen die Konkurrenz der Angewandten Hochschulen befördert – auch wenn, wie etwa in Hessen, aktuell seitens des Ministeriums unterstützte Anstrengungen unternommen werden, damit HAW's absehbar Promotionsrecht erhalten. Es ist sehr wichtig, dass Wissen über die Psychotherapieforschung vermittelt (allerdings nicht nur über lerntheoretische und kritisch-rationalistische Ansätze, sondern auch über qualitative und sozialkonstruktivistische Ansätze) und aktiv beforscht wird. Ebenso wichtig ist uns aber eine stärker auf die Praxis ausgerichtete Hochschule, gerade wenn durch die Reform bereits nach fünf Jahren statt bisher nach acht bis zehn Jahren KollegInnen eine Approbation erhalten. Psychotherapie ist eine angewandte Wissenschaft; deshalb sind HAWs prädestiniert für die Psychotherapieausbildung. Zudem wird an dortigen Fachbereichen und –gebieten eine Vielfalt an wissenschaftlich anerkannten Beratungs- und Therapieverfahren gelehrt und praktiziert – was der vom DPT geforderten Strukturqualität entsprechen würde.

Hier künstliche Schranken einzurichten und sich nicht dem Wettbewerb der Studierenden zu stellen ist für uns der falsche Weg. Die Beschränkung auf Universitäten in der Ausbildung darf nicht in einer konsentierten Empfehlung stehen.

## 3) Praxisanleitung

Im Entwurf werden eine Reihe von zugelassenen Einrichtungen beschrieben, in denen Praktika absolviert werden können. In vielen davon, z.B. in Beratungsstellen und Jugendhilfeeinrichtungen arbeiten systemische TherapeutInnen. Eine Anleitung durch sie wäre aber nicht möglich, wenn die Anleitung ausschließlich durch approbierte KollegInnen durchgeführt werden müsste. Für die nach dem ersten Psychotherapeutengesetz anerkannten Verfahren muss es deswegen Äquivalenzregelungen geben. Statt einer Approbation muss hier das Zertifikat einer Fachgesellschaft (für den systemischen Bereich von SG und DGSF) als Voraussetzung für die Anleitung gelten. Ansonsten wird es bei weitem nicht genügend Praktikumsplätze geben, die angeleitet werden können.

## II Entwurf Eckpunkte der Weiterbildung

### 1) Finanzierungskonzept für die Weiterbildung

Im Entwurf wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse externer Expertisen zur Finanzierung von Betriebsmodellen abgewartet werden müssen. Wir begrüßen die Beauftragung externer ExpertInnen zu dieser wichtigen Grundlage der Reform. Vor der Klärung dieser Fragen kann es keine Reform geben. Wir möchten deswegen einige wesentliche Punkte zur Beachtung geben:

Schon für die Finanzierung der Weiterbildung der Richtlinienverfahren gilt: Für eine Anstellung der WeiterbildungsassistentInnen wird ein wesentlich höherer Finanzbedarf nötig sein, als es über die

Refinanzierung durch die Behandlungstunden durch die Krankenkassen nach bisherigen Sätzen möglich ist.

Für die Nicht-Richtlinienverfahren ist die Situation noch prekärer: Ist es nach den bisherigen Ausbildungsbedingungen für sie schon sehr schwer eine bezahlbare post-graduale Ausbildung anbieten zu können, wäre die Anstellung der WeiterbildungsassistentInnen nicht finanzierbar. Bislang wurde noch kein Finanzierungskonzept vorgelegt, das den Webfehler des ersten Psychotherapeutengesetzes beheben würde. Wir werden genau darauf achten, dass sichergestellt wird – z.B. durch das Einrichten eines Fonds, in den alle von Dritten aufgebrauchten finanziellen Mittel fließen und aus dem die Weiterbildung aller Verfahren finanziert würden – dass eine Weiterbildung in allen Verfahren auch praktisch möglich ist. Ansonsten würde die Reform statt zur Behebung des Webfehlers die geschaffene 2-Klassen-Gesellschaft erweitern und zementieren, statt sie aufzulösen.

## 2) Weiterbildung aus einer Hand

Bislang erhalten die zukünftigen PsychotherapeutInnen eine qualitativ hochwertige Ausbildung aus einer Hand. Die im Entwurf beschriebene Möglichkeit, die Weiterbildung in Form von einzelnen Modulen abzuhalten, ohne Berücksichtigung eines Gesamtkonzept, würde die Qualität deutlich absenken. Weiterbildungen wie sie im Klinikkontext bei unseren ärztlichen KollegInnen üblich sind, lehnen wir ab. Wir fragen uns, was die WeiterbildungsassistentInnen während der 18monatigen Klinikzeit ohne Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrungselementen machen. Bislang werden diese Elemente über die Ausbildungsinstitute sichergestellt. Entsprechend muss in den Entwurf aufgenommen werden, dass Verbünde von Weiterbildungsstätten nur unter der gesamtverantwortlichen Zentralstelle eines Weiterbildungsinstitutes arbeiten dürfen.

## 3) Verfahrensbreite in den Weiterbildungen

Wenn das Studium bereits mit der Approbation abschließt, ist eine Weiterbildung in den Verfahren, in denen es noch keine sozialrechtliche Anerkennung gibt, wenig anstrebenswert. Das Ziel einer zukünftigen Weiterbildung würde außer in der „Ausbildung“ in einem Verfahren in der Möglichkeit liegen, PatientInnen zu Lasten von Krankenkassen behandeln zu können. Wer würde eine fünfjährige Weiterbildung absolvieren, wenn diese Möglichkeit nicht geschaffen würde? De facto würde eine Weiterbildung in den Nicht-Richtlinienverfahren nicht mehr attraktiv sein. Das sorgt uns weniger für die systemische Therapie, da der Anerkennungsprozess bereits läuft. Strukturell wäre aber für kommende Verfahrensentwicklungen eine Weiterbildung kaum mehr möglich. Das konterkariert das bei der Legaldefinition zurecht beschriebene Ziel, für dynamische Entwicklungen die Struktur bereit zu stellen.

## 4) Der Begriff der „Fachkunde“

Die „Fachkunde“ ist im Entwurf als Weiterbildungsziel ausgegeben. Nach §92 Abs. 1 Nr.2 SGB V umfasst die Fachkunde allerdings nur die Richtlinienverfahren. Nach jetziger Rechtslage wäre damit eine Weiterbildung für systemische Therapie und Gesprächspsychotherapie sowie zukünftigen wissenschaftlich anerkannten Verfahren nicht möglich. Im Entwurf wird zwar auch von „Fachkunde im berufsrechtlichen Sinne“ gesprochen, allerdings ist die Fachkunde bisher nur im SGB V beschrieben und bezieht sich auf den Eintrag ins Arztregister (SGBV §95) und auf die vom G-BA anerkannten Verfahren.

Hier muss ein korrekter Begriff gefunden werden, der die rechtlichen und symbolischen Implikationen für eine Weiterbildung in einem Verfahren, das noch nicht in die Psychotherapie-Richtlinien des G-BA aufgenommen wurde, darstellt.

#### 5) Bologna Prozess und Personen-Freizügigkeit

Ein bislang noch wenig diskutierter Aspekt ist die Frage, wie Friktionen im Austausch von Studierenden und PsychotherapeutInnen insbesondere zwischen den deutschsprachigen Ländern vermieden werden können bzw. wie mit ihnen umgegangen werden soll. Durch die Reform werden solche Friktionen im Verhältnis zu den Gesetzen der Schweiz (Psychologieberufegesetz PsyG) und Österreichs entstehen. Die Schweiz beispielsweise hat seit 2013 mit dem PsyG eine Gesetzgebung, die die Psychotherapie-Weiterbildung auf der Basis eines Masterabschlusses in Psychologie vorsieht und regelt.

Heute besteht ein reger Austausch an PsychotherapeutInnen in Ausbildung sowie an ausgebildeten PsychotherapeutInnen, der zwar nicht völlig reibungslos ist, aber auf Grund des in Deutschland und der Schweiz seit Umsetzung des Bologna Prozesses ähnlichen Aufbaus von Aus- und Weiterbildung prinzipiell möglich ist. Angesichts des angespannten Arbeitsmarktes in Deutschland ist es für beide Gruppierungen eine gute Möglichkeit, zu Beginn, im Verlauf oder nach der Weiterbildung in Psychotherapie in der Schweiz zu arbeiten.

Die bisherige Praxis der Äquivalenz-Anerkennung von Weiterbildungs-Leistungen wird kaum mehr möglich sein, wenn es in Deutschland ein grundständiges Psychotherapie-Studium gibt.

Im Entwurf wird durchgängig von einem Staatsexamensabschluss gesprochen. Diese Setzung, die den Bologna-Prozess nicht berücksichtigt, wird zu großen Unterschieden in der Bewertung von BMG und BMBF kommen und einen europäischen Austausch erschweren.

### **III Entwurf Novelle des Psychotherapeutengesetzes**

#### 6) Legaldefinition

Die im Entwurf beschriebene Veränderung der Legaldefinition ist ein wichtiger Schritt zur Aufhebung einer Einschränkung wie sie bislang nur PsychotherapeutInnen auferlegt wurde. Wir begrüßen die Neufassung und halten sie ebenfalls für eine wichtige Grundlage, dynamische Weiterentwicklungen zu befördern.

## 7) Wissenschaftlicher Beirat

Welche Verfahren und Methoden als „wissenschaftlich“ bezeichnet werden können, das liegt immer auch im Auge des Betrachters. Während in einem Land ein Verfahren oder eine Methode schon längst als wissenschaftlich anerkannt gilt, ist sie es in einem anderen noch lange nicht. Über wissenschaftlich-fachliche Fragen hinaus spielen hier machtpolitische Aspekte wie Einfluss und Ressourcenverteilung eine große Rolle. Deswegen muss die zukünftige Besetzungsstruktur demokratisch legitimiert sein und die Interessen aller Ansätze berücksichtigen. Wissenschaftliche FachkollegInnen aller Methoden und Verfahren müssen in diesem Gremium vertreten sein.

Für die beiden Verbände DGSF und SG

Dr. Björn Enno Hermans  
Vorsitzender der DGSF

Dr. Ulrike Borst  
Vorsitzende der Systemischen Gesellschaft